Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Verwaltungsbeiräte nach § 29 Wohnungseigentumsgesetz

HV 4335/02

Risikobeschreibung

Versichert ist die Tätigkeit als Verwaltungsbeirat nach § 29 Wohnungseigentumsgesetz.

Besondere Bedingung

1. § 4 Ziffer 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) HV 31 findet keine Anwendung.

2. Selbstbehalt

Abschnitt A § 3 Ziffer 6 (Selbstbehalt) AVB HV 31 gilt gestrichen.

3. Vorwärtsversicherung und Meldefrist

In Erweiterung von § 2 Nr.1 AVB HV 31 umfasst die Vorwärtsversicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§3 AVB HV 31) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Im Übrigen bleibt § 2 Nr. 1 AVB HV 31 unberührt.